

Pflichten und Sanktionen in Frankreich: Merkblatt für Geschäftsführer von SARL, SAS und SA

1 Laufende Geschäftstätigkeit

a) Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Umfaßt die Pflicht zur Beachtung und Umsetzung der Statuten einschließlich der Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft; Pflicht zu recht- und gesetzmäßigem Handeln.

Sanktion: Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft, u. U. auch gegenüber Dritten. Mehrere Geschäftsführer haften gesamtschuldnerisch oder anteilig, je nach Einzelfall.

b) Straftatbestände (die wichtigsten)

- „Abus des biens sociaux“ (Mißbrauch des Gesellschaftsvermögens): Macht sich strafbar, wer als Leitungsorgan bösgläubigen und interessenwidrigen Gebrauch von Gütern und Krediten der Gesellschaft zugunsten der Handelnden persönlich oder einer anderen Gesellschaft macht, an der dieser direkt oder indirekt beteiligt ist. → Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe bis 375.000 €.
- Erstellung, Veröffentlichung bzw. Übergabe an die Gesellschafter von fehlerhaften/unzutreffenden Jahresabschlüssen → Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe bis 375.000 €.
- Auszahlung von Dividenden ohne Gewinn („dividendes fictifs“) → Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe bis 375.000 €.
- Mißbrauch von Stimmrechten → Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe bis 375.000 €.
- Verhinderung der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, Mißbrauch von Stimmvollmachten → Freiheitsstrafe bis 2 Jahre und Geldstrafe bis 9.000 €.
- Unterlassene Bestellung eines „commissaire aux comptes“ (Rechnungsprüfers) → Freiheitsstrafe bis 2 Jahre und Geldstrafe bis 20.000 €.
- Behinderung des „commissaire aux comptes“ → Freiheitsstrafe bis 5 Jahre und Geldstrafe bis 75.000 €.

2 Pflichten gegenüber den Finanzbehörden

Erstellung der laufenden Buchhaltung und der Jahresabschlüsse, Erklärung und Zahlung

insbesondere

- der Mehrwertsteuer „taxe sur la valeur ajoutée“ = TVA (Steuersatz derzeit 19,6 % mit Ausnahmen)
- der franz. Körperschaftsteuer „impôt sur les sociétés“ = IS
- der allgemeinen Beiträge der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Sozialversicherungen („Contributions sociales“): „contribution sociale généralisée“ = CSG und „contribution au remboursement de la dette sociale“ = CRDS

- der auf Unternehmen entfallenden Grundsteuer „cotisation foncière des entreprises“ = CFE oder der „cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises“ = CVAE
- der sonstigen Abgaben wie z.B. der „taxe sur salaires“ als Lohnsummensteuer der nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmen; den Beiträgen zur Berufsausbildung „taxe d'apprentissage“ oder „participation des employeurs au financement de la formation“ = PFFC und dem Beitrag zum Wohnungsbau „participation des employeurs au financement de la construction“ = PFC.

Sanktion: Art. L 267 LPF (« Livre des procédures fiscales » franz. Steuerverfahrensgesetz) Ausfallhaftung des Geschäftsführers, des Leitungsorgans für Steuerrückstand und Säumniszuschläge.

3 Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern

- Anmeldung des Arbeitnehmers (« déclaration préalable à l'embauche » / DPAE)
- Lohnabrechnung, Meldung zur Sozialversicherung, monatliche Zahlung
- Erstellung und Fortschreibung einer Personalliste
- Arbeitssicherheits- und -schutzvorschriften...

Sanktion: Ausfallhaftung der Geschäftsführer für die Abgaben, Beiträge und Säumniszuschläge, die beim Unternehmen nicht realisiert werden können.

Hinweis: Seit 01.01.2012 „procès verbal de flagrance sociale“, Prüfbericht mit Ausweis der verschleierte Beiträge. Der Prüfbericht berechtigt zu vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen, insb. Arrest von Forderungen, Sachen und Rechten bei Gesellschaft und Leitungsorgan.

Hinweis: Sanktionen gegen die Gesellschaft: Bußgeld von 3.750 € pro Arbeitnehmer, dessen Eintrag in der Personalliste fehlt oder nicht vollständig ist. Verschleierung von Arbeitseinkommen („délit de travail dissimulé“) mit Geldstrafen bis 225.000 €; Widerruf aller Verschonungsmaßnahmen zugunsten der Gesellschaft; Ausschluß der Gesellschaft von öffentlichen Aufträgen und Förderung von Arbeitsplätzen...

4 Kapitalerhöhung ≈ Gründung

Pflicht zur Beachtung von Verfahrens-, Satzungs- und Formvorschriften. Mängel im Gründungsverfahren können zur Nichtigkeit der Gesellschaft führen.

Sanktion: persönliche, deliktische Haftung gegenüber Gesellschaftern und Dritten, ggf. gesamtschuldnerisch. Verjährung nach 10 Jahren.

Sanktion: Freiheitsstrafe von 6 Monaten und Geldstrafe von 9.000 € für die Ausgabe von Aktien und anderen Beteiligungsrechten, soweit diese nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind.

5 Eigenkapitalerhaltung

a) Bei Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals muß innerhalb von vier Monaten eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, in der die Gesellschafter über die vorgezogene Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden haben. Die Entscheidung ist dem Handelsregister zur Eintragung mitzuteilen.

Sanktion: 6 Monate Freiheitsstrafe und 4.500 € Geldstrafe.

Hinweis: Bei Fortsetzung der Gesellschaft muß das Stammkapital innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren wieder aufgestockt sein.

b) Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage in Höhe von 10 % des Eigenkapitals vor jeder Ausschüttung von Gewinnen.

Sanktion: Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft.

Sanktion: Kann strafbar sein nach unter 1 genannten Straftatbeständen.

c) Darlehen der Gesellschaft an einen Geschäftsführer oder an eine natürliche Person als Gesellschafter, an deren Gatten, Familienangehörigen oder zwischengeschalteten Personen sind verboten, ebenso Bürgschaften der Gesellschaft für eine dieser Personen und Saldodifferenzen auf Verrechnungskonten.

Sanktion: Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer nach allg. Grundsätzen.

Sanktion: Strafbar als abus des biens sociaux, s.o.

Hinweis: Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft stellen ein probates Finanzierungsinstrument dar. Zinsen können vereinbart und als Betriebsausgabe steuermindernd geltend gemacht werden. Übersteigt die Summe der Darlehen der Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter das Stammkapital um das 1,5 fache, werden die Zinsen als Gewinnausschüttung qualifiziert.

6 Insolvenz

Jede Form schuldhafter fehlerhafter Geschäftsführung ist dem Geschäftsführer untersagt. Z. B. fehlerhafte Investitionsentscheidungen, Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, Zahlung überhöhter Gehälter... Sind darüber hinaus ausdrücklich verboten:

- Abschluß von Rechtsgeschäften zu überhöhten Preisen in der Absicht, die Insolvenz zu verschleppen
- Gläubigerbenachteiligung
- Verfahrensverzögerung, Verfahrenverschleppung.

Sanktion: Haftung wegen Unterdeckung gegenüber der Insolvenzmasse.

Sanktion: Insolvenzverfahren über das Vermögen des Geschäftsführers und Verbot zur Geschäftsführung in der Zukunft. Für bis zu fünf Jahren Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. Versagung der Restschuldbefreiung.

Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 75.000 €.

Hinweis: In diesem Merkblatt sind die Pflichten bei Gründung einer Gesellschaft und bei der Berufung des Geschäftsführers nicht erfaßt. Nicht erfaßt sind die für gegen jedermann geltenden Pflichten und Straftatbestände.